

Satzung
über den Ersatz von Verdienstausfall
für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhaus
vom 22.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 14.06.2006 folgende Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhaus beschlossen:

§ 1

Anspruchsgrundlage

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Heiligenhaus Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Heiligenhaus entsteht.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln, sofern sie die allgemeingültige Arbeitszeit übersteigt.
- (3) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2

Höhe des Ersatzes

- (1) Der nach § 12 Abs. 3 FSHG festzusetzende Regelstundensatz beträgt 20,00 €.
- (2) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde von höchstens 40,00 € erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Der tägliche Höchstbetrag darf den neunfachen Stundensatz nicht überschreiten.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Heiligenhaus der Stadt Heiligenhaus vom 18.05.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 14.06.2006, beschlossene Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heiligenhaus wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 22.06.2006

Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c. BekanntmVO am 28.06.2006